

Satzung
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Dorfmittelpunkt
in der Ortsgemeinde Urbar
vom 29.12.1999

Der Ortsgemeinderat Urbar hat am 06.12.1999 auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in den zur Zeit gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortsgemeinde Urbar (Dorfmittelpunkt) steht der Ortsgemeinde Urbar in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Parzellen 25/1, 28 und 29/1 Flur 13 der Gemarkung Urbar.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die für den ehemaligen Stadtteil Oberwesel-Urbar geltenden Bestimmungen der Satzung der Stadt Oberwesel über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts für den Dorfmittelpunkt Oberwesel-Urbar vom 18.05.1993 außer Kraft.

Urbar, 29.12.1999

(Siegel)

Karl-Josef Perscheid
Ortsbürgermeister